

§ 1 Name und Sitz

Der am 18. Mai 1968 fusionierte Verein führt den Namen

SPORTGEMEINSCHAFT 1898 CHATTENGAU E.V..

Der Verein SG 1898 Chattengau e.V. geht aus der Fusion der bisherigen Vereine

1. TSV 1898 Ermetheis
2. TSV 1919 Wichdorf
3. TSV 1937 Niedenstein

hervor. Das Gründungsjahr des ältesten Vereins gilt als Gründungsjahr des Vereins SG 1898 CHATTENGAU E.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Niedenstein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist unter der Vereinsnummer **165** in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Eine Betätigung im kulturellen Bereich ist möglich. Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit sozialem Charakter im Umfeld der SG Chattengau sowie der Stadt Niedenstein ist möglich und zulässig

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber nach Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Ersatzanspruch für Aufwendungen für Mitglieder der Vereinsorgane gem. § 670 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Aufgaben

1. Die SG 1898 Chattengau e.V. dient auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit unmittelbar der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung. Er will insbesondere seine Mitglieder durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen.

2. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere

- a) die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund bzw. angeschlossener weiterer Sportverbände / Organisationen.
- b) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensportes
- c) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
- d) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

3. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Erwachsene (Aktive und Passive)
 - b. Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)
 - c. Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Ältestenrates nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen nach §21 der Satzung erfüllen.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
5. Der Vorstand empfiehlt allen Mitgliedern vor einer sportlichen Betätigung eine Sportärztliche Untersuchung durchführen zu lassen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Bei der Aufnahme kann eine einmalige Umlage erhoben werden. (s.§11)

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.

Die Mitgliedschaft kann enden:

1. wenn nach Ablauf des Geschäftsjahres die Vereinsbeiträge in Verzug sind und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt sind.
2. durch Ausschluss (s. § 12, Ziffer 2)

§ 9 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, haben das aktive Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Jugendliche sind in Mitgliederversammlungen bereits ab 14 Jahren abstimmungsberechtigt, insoweit es sich ausschließlich um Jugendangelegenheiten handelt.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht auf Beschwerde, an den Vereinsvorstand oder an den Ältestenrat, zu.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter in den betr. Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,

4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 11 Mitgliederbeitrag

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben der in 2 Raten am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig ist. In der Regel kommt das Einzugsverfahren zur Anwendung. Die jeweilige Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) fest.

Die nähere Ausgestaltung regelt die Geschäftsordnung.

Es sind, nach näherer Weisung durch den Vorstand, Arbeitsleistungen zu erbringen. Der Vorstand kann hiervon Befreiung erteilen.

§12 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Vereinsinterne Sperre
- b) Geldbußen

Die Ausführungen zu a) und b) sind in der Geschäftsordnung geregelt.

2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen
- c) wegen Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§14)
2. Der Ältestenrat (§15)
3. Die Mitgliederversammlung (§16)

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der / dem 1. Vorsitzenden
 - b) Der / dem 2. Vorsitzenden
 - c) Der / dem Schatzmeister / in
 - d) Der / dem Schriftführer / in
 - e) Der / dem Sport- und Jugendwart / in
 - f) Und bis zu 4 weiteren Beisitzern

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

2. Vertretungsberechtigte im Sinne des §26 BGB sind je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter immer der Erste oder Zweite Vorsitzende
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Vereinszweck zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Der Vorstand kann gemäß §30 BGB besondere Vertreter bestellen.
5. Der Vorstand muss ¼-jährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von der/dem Schriftführer/in und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. §18).

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern, welche alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Es sollen möglichst die Stadtteile Niederstein-Stadt, Ermetheis und Wichdorf gleichmäßig vertreten sein. Die Mitglieder werden jeweils nach Bedarf gewählt. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Obmann.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder, ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder. Der Vorstand ist daher auch verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Fällen vor einer Beschlussfassung zu hören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fällen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal des Jahres durch Veröffentlichung im Chattengau - Kurier einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen - Turnus zweijährig – siehe §14 der Vorstand
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die Einladung muss zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Chattengau - Kurier erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt, ausgenommen der Jugend-Angelegenheiten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung mittels Stimmzettel kann auf Versammlungsbeschluss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das auch die in der Versammlung gefassten Beschlüsse enthält. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfer

Drei Kassenprüfer werden auf die Dauer von **2** Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihnen obliegt die laufende Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind möglich.

§ 18 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der erste oder zweite Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 19 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst, die passiven Mitglieder können sich einer Sportabteilung anschließen. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsvorstand, der von den Mitgliedern der Abteilung in einer Abteilungsversammlung gewählt wird, geleitet. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Der Abteilungsvorstand muss vom Vereinsvorstand bestätigt werden. Dem Abteilungsvorstand obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
2. Die Abteilungsleiter sind Mitarbeiter des Vereinsvorstandes.

§ 20 Jugendabteilung

1. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, werden Jugendgruppen gebildet. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugendarbeit wird geleitet durch den Jugend- und Sportwart / der Jugend- und Sportwartin. Zur Unterstützung des Jugend- und Sportwartes soll ein Jugendausschuss gebildet werden. Ihm gehören an: der Jugend- und Sportwart, die Jugendübungsleiter und Jugendübungsleiterinnen und der / die Jugendsprecher / in. Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendarbeit im Verein zu koordinieren und Veranstaltungen zu planen. Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der / die Jugendsportwart / in.
3. Die Vereinsjugendversammlung sollte mindestens einmal im Jahr zusammen treten. Sie setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum 18. Lebensjahr. Die Jugendlichen sollten der Mitgliederversammlung den / die Jugend- und Sportwart / in zur Wahl vorschlagen. Der / die Jugendsprecher / in soll von der Jugendversammlung gewählt werden. Der / die Jugend- und Sportwart / in wird dann von der Mitgliederversammlung gewählt, der / die Jugendsprecher / in durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Der / die Jugend- und Sportwart / in vertritt die Jugend im Vereinsvorstand. Er übernimmt die Koordinierung der Jugendarbeit, die überfachliche Jugendarbeit, die Vertretung innerhalb der Sportjugend und der behördlichen Jugendpflege.

§ 21 Ehrungen

1. Der Verein hat eine Ehrenordnung.

Im Einzelnen können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

1. eine Urkunde für treue Mitgliedschaft an Jugendliche
 2. die Ehrennadel in Bronze
 3. die Ehrennadel in Silber
 4. die Ehrennadel in Gold
 5. die Ernennung zum Ehrenmitglied
 6. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
2. Die Ausführungen hierzu sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 22 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende

Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse/n, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

2. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.
Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der/die 1. Vorsitzende (E-Mail: vorname.nachname@sg-chattengau.de); sein Stellvertreter ist der/die 2. Vorsitzende (E-Mail: vorname.nachname@sg-chattengau.de).
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt
5. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes sowie von lizenzierten Übungsleitern und Übungsleiterinnen.
6. Als Mitglied von Hessischen Fachverbänden übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
7. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Fußballspiele) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht an Print-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die

Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

8. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird dem Mitglied eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
9. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
 10. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
 11. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
 12. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
 13. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 23

Sollte sich aus Mitgliedern dieses Vereines ein neuer Verein bilden, bestehen keinerlei Ansprüche in finanzieller und materieller Art an die Sportgemeinschaft 1898 Chattengau e. V.

§ 24 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niedenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Niedenstein den 29.03.2019

.....
gez. Marina Hellwig
Schriftführer

.....
gez. Carsten Sonnenschein
1. Vorsitzender